

Schulordnung der FWS Saar-Hunsrück

Präambel

Die Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück e. V. ist eine staatliche anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Die Schüler¹ werden nach den menschenkundlichen Grundsätzen der Waldorfpädagogik erzogen und unterrichtet.

Die Schulordnung beinhaltet eine Reihe von Vereinbarungen in schriftlicher Form, die getroffen werden, um der Schulgemeinschaft Orientierung und Transparenz bezüglich der geltenden Regularien zu bieten und das gedeihliche Miteinander im Schulalltag zu regeln.

Geltungsbereich dieser Schulordnung

- Das komplette Schulgebäude mit den angrenzenden Schulhöfen und Zuwegen
- Alle angemieteten Räume (z.B. Hallen, Hallenbad)
- Transportmittel bei Sport und Ausflügen
- Schulgarten, Sport- und Spielplatz, der Fußballplatz, das Amphitheater, Stallungen, Acker und Weideflächen des Schulbauernhofs, Parkplätze (Ortsmitte und am Haus)
- Bei Schulveranstaltungen wird die Hausordnung ggf. ergänzt.

1. Schüleraufnahme

1. Aufnahme in die 1. Klasse

Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrages (zu finden auf der Homepage der Schule).

Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder werden zu den Informationsabenden eingeladen, zu denen Anwesenheitspflicht besteht. Danach erfolgen die Aufnahmegespräche mit Kindern und Erziehungsberechtigten.

Kinder, die bis zum 30.06. (31.08. Rheinland-Pfalz) eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können in die 1. Klasse aufgenommen werden. Bei einem schulpflichtigen Kind kann eine Rückstellung aufgrund mangelnder Schulreife nur durch den Schulleiter der zuständigen Grundschule in die Wege geleitet werden. Das Aufnahmegremium stellt die Klasse zusammen und beschließt die Aufnahme. Der Vorstand hat ein Vetorecht. Die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten durch das Schulsekretariat mitgeteilt.

2. Aufnahme in bestehende Klassen

Die Anmeldung eines Schülers in eine bestehende Klasse erfolgt ebenfalls über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an das Quereinsteigergremium weitergeleitet wird. Gibt es in der Klassenstufe freie Kapazitäten, erfolgt zunächst ein Aufnahmegespräch mit den Erziehungsberechtigten (ggf. mit dem Schüler). Anschließend findet eine Hospitation (1-2 Wochen) des Schülers in der betreffenden Klasse statt. Bei Aufnahmebereitschaft der Klassenkonferenz wird der Schüler in die Klasse aufgenommen. Der Vorstand hat ein Vetorecht. Der Beschluss wird den Erziehungsberechtigten durch das Schulsekretariat mitgeteilt.

3. Bestätigung der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes in die Schule wird grundsätzlich durch Unterzeichnung des Schulvertrages bestätigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die Schule. Es wird eine Probezeit vereinbart, welche im Schulvertrag geregelt ist.

4. Beitragsgespräch

Nach der Aufnahme werden die Erziehungsberechtigten zu einem Beitragsgespräch eingeladen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt keine geschlechtsspezifische Unterscheidung, es ist jedwede weitere Form ebenso gemeint.

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

2. Schülerabgänge

1. Abgänge

Die Schüler erhalten nach der 10. Klasse, sofern sie an der Prüfung teilgenommen und bestanden haben, ein Hauptschulabschlusszeugnis.

Nach Beendigung der 12. Klasse erhalten sie ein Abschlusszeugnis der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e.V. für die Waldorfschulzeit, sowie nach bestandener Prüfung auch das Zeugnis des Mittleren Bildungsabschlusses.

Strebt ein Schüler das Abitur an und erfüllt er die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Abiturklasse, wird er in die 13. Klasse aufgenommen.

Bei vorzeitigem Verlassen der Schule, aus welchem Grund auch immer, bzw. bei Beendigung der Schulzeit nach dem Hauptschulabschluss gilt die in 2.2 stehende Abmeldungsregelung.

2. Abmeldung

Eine Abmeldung kann jederzeit gemäß dem vereinbarten Schulvertrag erfolgen und bedarf der schriftlichen Form. Solange der Schüler noch minderjährig ist, ist eine Abmeldung nur durch die Erziehungsberechtigten möglich. Bei schulpflichtigen Schülern müssen die Erziehungsberechtigten die neue Schule oder eine etwaige Ausbildungsstelle angeben.

3. Kündigung des Schulvertrags

Die Kündigung des Schulvertrags erfolgt nach § 6 des Schulvertrags.

3. Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG).

1. Schulbeginn

Einlass ist um 7:45 Uhr. Die Toilettenanlage ist ab 7:45 Uhr von außen zugänglich. Bis zum ersten Läuten dürfen sich die Schüler der Unter- und Mittelstufe nur auf dem unteren Schulhof aufhalten, wo eine Aufsicht gewährleistet ist. Die Oberstufenschüler halten sich im oberen Foyer auf. Ab 8:00 Uhr ist der Zugang zu den Klassenräumen möglich. **Unterrichtsbeginn ist um 8:10 Uhr.**

2. Schulbesuch

Grundsätzlich gilt für alle Schüler das saarländische Schulpflichtgesetz. Die Schule verlangt von ihren Schülern den regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller Unterrichtsstunden. An Schulfesten, Klassenfahrten, Praktika und sonstigen offiziell angeordneten Schulveranstaltungen muss teilgenommen werden, auch wenn sie außerhalb des planmäßigen Unterrichts liegen. Auf keinen Fall darf eine Nebenerwerbstätigkeit dazu führen, dass ein Schüler dadurch Schulveranstaltungen versäumt oder der Unterricht und andere schulische Pflichten vernachlässigt oder beeinträchtigt werden. Wir erwarten von den Eltern unserer Schüler, dass sie die Schule darin unterstützen, deutlich zu machen, dass ihre Kinder im „Hauptberuf“ Schüler sind.

3. Versäumnis/Befreiung

1. Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige Notfälle verhindert, die Schule zu besuchen, sind er bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies mit Angabe des Grundes unmittelbar am selben Tag im Schulsekretariat mitzuteilen (s. Schulrecht).

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

2. Nach Ende der Verhinderung, spätestens eine Woche nach dem ersten Fehltag, muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind. Bei volljährigen Oberstufenschülern kann der Klassenbetreuer darauf bestehen, dass die Eltern eine Entschuldigung mit abzeichnen oder dass ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss.
Auch einzelne Fehlstunden sind schriftlich zu entschuldigen. Ist ein Schüler zu Beginn des Schultages anwesend und möchte in dessen weiterem Verlauf vom Unterricht befreit werden, muss er sich vor dem Verlassen des Schulgeländes bei der entsprechenden Lehrperson abmelden; dies wird im Klassenbuch vermerkt.
3. Ist ein Schüler mehr als eine Woche krank, ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Auch bei häufigerem krankheitsbedingtem Fehlen kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. In besonderen Fällen kann ein amtsärztliches Attest eingefordert werden.
4. Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten; bei längerer Krankheit kann in Absprache mit der Schule eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
5. In der 12. und 13. Klasse gilt das Fehlen bei Klassenarbeiten und Prüfungen nur mit ärztlichem Attest als entschuldigt. Unentschuldigtes Fehlen hat die Note „ungenügend“ zur Folge.
6. Für die Bewegungsfächer und den handwerklich-künstlerischen Unterricht gelten folgende Regeln:
 - i. Ist aufgrund von physischen Beeinträchtigungen eine aktive Teilnahme am Unterricht nicht möglich, muss der Schüler dies dem Lehrer rechtzeitig mitteilen und eine schriftliche Entschuldigung vorlegen. Es liegt im Ermessen des Lehrers, inwieweit der Schüler sinnvoll in den Unterricht eingebunden oder von diesem befreit werden kann. Absatz 4 gilt entsprechend.
 - ii. Auch bei einer ärztlich attestierten physischen Beeinträchtigung besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Im persönlichen Gespräch mit dem Lehrer können alternative Leistungsnachweise vereinbart werden. Eine dauerhafte Unterrichtsbefreiung ist nur mit amtsärztlichem Attest möglich.
7. Arzttermine sollen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit liegen.
8. Volljährige Schüler sind für die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen selbst verantwortlich. Die Eltern können jedoch informiert werden.
9. Alle Versäumnisse und Beurlaubungen werden im Klassenbuch eingetragen. Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis vermerkt.

4. Beurlaubung

1. Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss rechtzeitig im Voraus, in der Regel beim Klassenlehrer, beantragt werden. Urlaub bis zu drei Tagen im Monat wird vom Klassenlehrer erteilt, an bis zu fünf aufeinander folgenden Schultagen durch die Schulleitung, darüber hinaus durch das MBK. Der Schüler ist verpflichtet, den aufgrund einer Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. (s. allgemeine Schulordnung, ASchO §9)
2. Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor und nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist. (ASchO §9 Abs.4)
3. Schülervertreter können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten besteht und sich solche Beurlaubungen im vertretbaren Rahmen halten.
4. Klassenfahrten gehören zu den Schulveranstaltungen. Wenn Schüler nicht teilnehmen können, müssen sie nach Absprache mit der zuständigen Stufenkonferenz den Unterricht einer anderen Klasse besuchen.

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

5. **Schneefrei**
Bei schwierigen Wetter- und Verkehrsverhältnissen entscheiden die Eltern über den Schulbesuch des Kindes und entschuldigen ihr Kind entsprechend.
6. **Ferien**
Die Ferientermine für das folgende Schuljahr werden von einer Delegation festgelegt und jährlich im Herbst veröffentlicht.

4. Fürsorgepflicht gegenüber Schülern

1. **Verhalten bei Erkrankung**
Erkranken Mitarbeiter an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß §34 Infektionsschutzgesetz bzw. sind sie dieser Krankheit verdächtig oder haben Personen Läuse, so dürfen sie keine Tätigkeit ausüben, bei der sie Kontakt zu Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Befalls mit Läusen, durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
Entsprechendes gilt für Schüler, mit der Maßgabe, dass sie die Schule nicht betreten bzw. an Veranstaltungen der Schule teilnehmen dürfen.
2. **Meldepflicht**
Wird das Vorliegen einer Infektionskrankheit gemäß §34 IfSG bekannt, so informiert die Schule das zuständige Gesundheitsamt, um sowohl krankheits- als auch personenbezogene Daten anzugeben.
3. **Belehrung**
Schüler und Lehrer (ab 1970 geboren) müssen einen vollständigen Masernimpfschutz oder Titer nachweisen.
Eltern werden bei der Aufnahme des Kindes in die Schule über die Mitwirkungspflicht gemäß §34 IfSG belehrt.
Das Personal ist erstmalig bei Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens im Abstand von 2 Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 IfSG hinzuweisen.

5. Abschlüsse (siehe Prüfungsordnung der FWS-Saar-Hunsrück und allgemeine Prüfungsordnungen an Waldorfschulen)

1. **Waldorfschulabschluss**
Der Waldorfschulabschluss setzt sich zusammen aus dem künstlerischen Abschluss, der Zwölftklassarbeit, dem Schauspiel der 11. Klasse, dem Mittleren Bildungsabschluss, der Abschlussfahrt/Kunstoffahrt und der Absolvierung verschiedener Praktika.
Der künstlerische Abschluss besteht aus dem Eurythmie- und/oder Musikabschluss und der Präsentation von Arbeiten aus dem Kunst- und/oder Werkunterricht. Der Künstlerische Abschluss wird in Klasse 11 abgelegt.
2. **Die staatlichen Abschlüsse**
Die staatlichen Abschlüsse finden gemäß den Allgemeinen Prüfungsordnungen an Waldorfschulen im Saarland statt.
Dabei kann der Hauptschulabschluss am Ende der 10. Kl. oder der 12. Kl. erworben werden.
Der Mittlere Bildungsabschluss wird am Ende der 12. Kl. abgelegt.
Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) kann am Ende der 13. Kl. erworben werden.

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

6. Versicherung; Haftung, Aufsichtspflicht

1. Unfallversicherung

Die Schüler sind bei Schulveranstaltungen sowie auf dem Schulgelände und dem direkten Schulweg in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Fälle körperlicher Unfälle versichert.

Unfälle sind durch die Aufsicht führende Person bzw. bei Unfällen außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Schulleitung zu melden.

2. Haftung

Alle Schüler sind durch die Schule, bei allen schulischen Veranstaltungen, haftpflichtversichert.

Schulgebäude und Einrichtungen stehen im Eigentum des Schulvereins. Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schäden, so stehen sie oder ihre Erziehungsberechtigten für die Schäden ein.

Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern mitgebracht werden.

Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeglicher Art, die nicht von der Schule veranstaltet sind (Freizeitfahrten), sowie für empfohlene Besichtigungen, Theaterbesuche o.ä., an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichtes beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler durch Unterricht oder Schulveranstaltungen in Anspruch genommen werden, einschließlich einer angemessenen Zeit (15 min) vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen. Dies betrifft insbesondere die Abfahrt der Schulbusse nach Unterrichtsschluss.

Die Schüler begeben sich nach Unterrichtsschluss unmittelbar entweder zur Schulbushaltestelle oder zu ihrer privaten (Mit-)Fahrgelegenheit. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten ihre Kinder rechtzeitig abzuholen. Nach Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht des Lehrpersonals und die Erziehungsberechtigten übernehmen die Verantwortung für ihre Kinder. Der laufende Unterricht darf durch wartende Kinder nicht gestört werden.

Schüler der Klassen 1-6, die nicht direkt nach Unterrichtsschluss nach Hause können, müssen in der FGTS angemeldet werden, wo sie beschäftigt und beaufsichtigt werden.

Schüler bis einschließlich Kl. 10 sind auch in den Freistunden und Pausen zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

4. Verlassen des Schulgeländes

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrperson verlassen. Für Schüler der Klassen 1-8 gilt dies auch in Freistunden und Pausen.

Schülern der Klassen 11-13 ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in den Pausen zu verlassen. Schülern der Klassen 9 und 10 ist dies nur mit einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich, die der Schule vorliegen muss.

Verlassen die Schüler erlaubt oder unerlaubt das Schulgelände, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht nicht mehr. Die Verantwortung für das Verhalten minderjähriger Schüler tragen in diesen Fällen alleine die Erziehungsberechtigten.

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

7. Verhalten auf dem Schulgelände (Pausen- und Verhaltensordnung)

- Beim Klingeln zu Schulbeginn und nach den Pausen begeben sich die Schüler unverzüglich in ihre Klassen- und Fachräume.
- In der großen Pause verlassen alle Unter- und Mittelstufenschüler die Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof auf. Die jeweiligen Lehrer schließen in allen Pausen die leeren Räume ab, wenn sie den Raum verlassen. Während der 5-Minuten-Pause bleiben die Schüler im Gebäude bzw. wechseln die Klassenräume.
- Das Essen ist im Unterricht nicht gestattet, es sei denn, die Lehrperson erlaubt es ausdrücklich.
- **In den Werkräumen, der Turnhalle und den naturwissenschaftlichen Räumen dürfen Schüler nicht alleine sein.**
- In der Oberstufe können Schüler zur Freiarbeit in den Klassenzimmern bleiben, wenn für eine Aufsicht gesorgt ist und die Tür offenbleibt.
- Alle halten die Schule und das gesamte Schulgelände sauber. Insbesondere Kaugummis und sonstiger Müll werden ordnungsgemäß entsorgt. Das Mobiliar wird nicht beschrieben oder beschädigt. Für die Beseitigung mutwillig verursachter Verunreinigungen und Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte.
- Pausenspiele dürfen niemanden gefährden oder Sachen beschädigen. Ballspiele sind deshalb nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Rennen und Toben im Schulhaus sowie das Werfen jedweder Gegenstände sind grundsätzlich verboten.
 - Während der regulären Unterrichtszeit verhalten wir uns in den Fluren und auf dem Schulhof leise.
 - Fahrzeuge jeglicher Art werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Sie werden nicht auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude benutzt.
- Schüler dürfen keine privaten Elektrogeräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine...) und kein privates Mobiliar in die Schule mitbringen.
- Das Essen aus der Schulküche wird in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen.
- Folgende Orte dürfen als Pausenbereich benutzt werden:
 - die Schulhöfe
 - das Amphitheater
 - der Fußballplatz
 - das Foyer vor der Sporthalle
 - oberes Foyer (**in der großen Pause nur für die Oberstufe**)
 - Oberstufenflur, Oberstufenklassenräume und Café „Viertelstündchen“ (**nur OS**)
- Bei extremen Witterungsverhältnissen entscheidet die Aufsicht, ob der Aufenthalt in den Fluren der Unter- und Mittelstufe für Schüler der Klassen 1 bis 8 gestattet ist.
- Der Aufenthalt im Ganztagsschulbereich wird durch eine besondere Ganztagsschulordnung geregelt.
- **Das Benutzen von internetfähigen Geräten ist Schülern der Klassen 1-8 nicht gestattet.** Werden diese mitgebracht, sind sie ausgeschaltet in der Tasche zu halten. Auch das Mitführen von Kopfhörern und Ohrstöpseln ist nicht erwünscht. Dies gilt auch für die Schüler der höheren Klassen.
- In Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft dürfen internetfähige Geräte ab Klasse 7 zu Unterrichtszwecken verwendet werden.
- Das Fotografieren und Filmen mit Mobiltelefonen auf dem Schulgelände sind während der Schulzeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Das gilt auch für Erziehungsberechtigte!

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

- In begründeten Fällen kann in den Pausen oder nach Unterrichtsschluss auf dem oberen Schulhof telefoniert werden. Die Gründe sind der Aufsicht führenden Lehrkraft, auf Verlangen, mitzuteilen. Das Ein- und Wiederausschalten des Mobiltelefons erfolgt auf dem Schulhof.
- Wird die Missachtung dieser Regelung wahrgenommen, wird der Schüler ins Klassenbuch eingetragen und das Smartphone im Beisein des Lehrers ausgeschaltet. Am nächsten Tag wird der Schüler zu einem Gespräch mit zwei Vertretern des Klassenkollegiums geladen. Im Wiederholungsfall beschließt die Klassenkonferenz weitergehende Maßnahmen gemäß Punkt 8 der Schulordnung.
- Koffeinhaltige Getränke und Energydrinks sind ab der 12. Klasse erlaubt.
- Das Rauchen auf dem Schulgelände ist für alle verboten. Alkohol und Drogen dürfen weder konsumiert noch mitgeführt werden.
- Die Verwendung von Deospray und Haarspray ist nur im Freien gestattet.
- Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sind verboten. Bis zur 8. Klasse ist das Mitführen von Feuerzeugen und Streichhölzern nicht gestattet.

Beim täglichen Schulende ist folgendes zu beachten:

- Jeder Schüler stellt seinen Stuhl auf den Tisch und *entsorgt den Müll am eigenen Platz*.
- Der Klassenraum muss besenrein verlassen werden. (Klassendienst)
- Die Fenster sind zu schließen. (Klassendienst)
- Für die angemessene ordnungsgemäße Durchführung ist der letztunterrichtende Lehrer verantwortlich.
- Diebstähle und Beschädigungen sind unverzüglich einer Aufsichtsperson oder im Schulbüro zu melden.

1. **Feueralarm**

Bei Feueralarm ist den Anweisungen der betreuenden Personen zu folgen. Grundlage für die Evakuierung ist der Fluchtplan, der in den Klassen jeweils aushängt. Es ist den grünen Kennzeichen der Fluchtwege zu folgen. **Die Fluchtwege sind freizuhalten.** Im Alarmfall ist das Schulgebäude auf dem schnellsten Weg zu den zugewiesenen Sammelplätzen (Bolzplatz oder obere Schoosbergstraße) zu verlassen.

2. **Parken**

Beim Parken ist auf die Straßenverkehrsordnung zu achten. Bitte halten Sie nicht im Kreisel und parken Sie nicht die Zufahrten der Anwohner zu. Das Parken auf dem Schulgelände ist von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr auf den ausgewiesenen Flächen möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, die Kinder **nicht** mit dem Auto bis zur Schule hochzufahren. Dies gefährdet unnötig die Kinder, die zu Fuß zur Schule gehen. Dies gilt sowohl in der Schoosbergstraße (Halteverbot auf beiden Straßenseiten) als auch auf der Zufahrt zu den Werkgebäuden.

Gönnen Sie Ihrem Kind diesen kurzen Fußweg durch die frische Luft.

8. **Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

Bei Störung der schulischen Ordnung und des Unterrichtes sowie bei Gefährdung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, können sowohl pädagogische- als auch Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergriffen werden.

1. **Pädagogische Maßnahmen**

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

Einfachere Erziehungsmaßnahmen richten sich nach dem Gesichtspunkt pädagogischer Zweckmäßigkeit (Beispiele: persönliches Gespräch, Ermunterung und Ermahnung, Lob und Missbilligung...)

Intensivere erzieherische Maßnahmen können bereits die Rechtssphäre eines Schülers berühren und dienen zur Beachtung unerlässlicher „Spielregeln“ (Beispiele: Erteilung von erzieherischen Arbeiten, mündlicher Tadel mit Eintrag ins Klassenbuch, Ausschluss aus der laufenden Unterrichtsstunde, Einbehaltung störender Gegenstände, Auferlegung besonderer Pflichten, Wiedergutmachung des angerichteten Schadens...)

Intensivere erzieherische Maßnahmen sowie sämtliche Ordnungsmaßnahmen werden im Klassenbuch eingetragen bzw. in der Schülerakte dokumentiert. Die Klassenlehrer und Klassenbetreuer sind verantwortlich für das Führen des Klassenbuches, die Schülerakte wird von der Verwaltung geführt.

2. Ordnungsmaßnahmen (s. § 32 Schulordnungsgesetz)

sind in erster Linie darauf gerichtet, Beeinträchtigungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule für die Zukunft zu verhindern, sowie den Schutz von beteiligten Personen und Sachen zu gewährleisten.

Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht, sowie Verstößen gegen die Schulordnung oder andere schulische Anordnungen. Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können in abgestufter Form getroffen werden:

1. Schriftlicher Verweis (unterrichtender Lehrer)
2. Ausschluss aus dem Unterricht für den Rest des Schultages, ggf. mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen. (nach Anhörung des Schülers, Lehrer in Absprache mit Schulleitung)
3. Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer anderen Klasse. (nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten, Lehrer in Absprache mit Schulleitung)
4. Ausschluss für einen Unterrichtstag (Schulleitung nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten
 - i. Der Ausschluss kann bei gehäuften oder besonderem Fehlverhalten des Schülers durch die Schulleitung in Absprache mit dem Klassenlehrer angeordnet werden.
5. Ausschluss für drei Unterrichtstage
 - i. Der Ausschluss kann bei fortlaufendem oder schwerwiegendem Fehlverhalten des Schülers durch die Schulleitung in Absprache mit dem Klassenlehrer angewandt werden.
6. Ausschluss für eine Unterrichtswoche
7. Ausschluss für zwei Unterrichtswochen
8. Androhung des Schulausschlusses
9. Schulausschluss/Kündigung des Schulvertrags
 - i. Ausschlüsse von 8.2.6.-8.2.8. sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schwerwiegendes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Sie werden auf Beschluss der Klassenkonferenz bzw. Gesamtkonferenz (8.2.8.) nach Anhörung des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten getroffen.

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

- ii. Bei allen Ausschlüssen, von 8.2.2-8.2.7, müssen die Unterrichtsinhalte eigenständig nachgearbeitet werden.

Bei allen Ordnungsmaßnahmen erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Bei volljährigen Schülern entfällt für die Ordnungsmaßnahmen 8.2.1-8.2.4 die Pflicht, die Eltern zu benachrichtigen.

9. Praktika und Projekte

1. Betriebs- und Sozialpraktikum

Die Schüler suchen sich die Plätze für die Betriebspraktika und das Sozialpraktikum nach den Vorgaben der Schule selbstständig. Der Praktikumsbetreuer der Schule gibt dabei Hilfestellungen.

Die Praktika dienen einem pädagogischen Ziel. Die Schüler sollten sich daher einen Platz suchen, der ihnen die Möglichkeit bietet, wichtige Erfahrungen zu machen.

Der Praktikumsbetreuer ist rechtzeitig vor dem Abschluss des Praktikumsvertrages über den vorgesehenen Praktikumsplatz zu informieren. Der Praktikumsbetreuer prüft den Platz und erteilt die Freigabe. Der unterschriebene Praktikumsvertrag muss der Schule spätestens eine Woche vor Beginn des Praktikums vorliegen. Die Schule kann einen Praktikumsplatz ohne Angabe von Gründen ablehnen und im Zweifelsfall einen Praktikumsplatz zuweisen.

Weitere freiwillige Praktika sind, nach Absprache mit der Schulleitung, möglich.

2. Landwirtschafts-, Feldmesspraktikum und Sozialpraktikum

Das Landwirtschaftspraktikum und das Feldmesspraktikum werden weitgehend von der Schule organisiert.

Die Landwirtschafts-, Feldmess- und Sozialpraktika sind verpflichtend und müssen, sofern sie abgebrochen oder durch Krankheit versäumt wurden, nachgeholt werden, ggf. auch in den Ferien.

3. Projekte

An die Stelle eines Betriebspraktikums kann ein Projekt eines Schülers treten. Dazu muss eine Beschreibung des Projektes spätestens drei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsbetreuer eingereicht werden. Die Genehmigung für das Projekt wird von der Schule schriftlich erteilt. Wird ein Projekt von mehreren Personen durchgeführt, muss jede einen eigenen Antrag stellen, aus dem die individuelle Projektidee und der eigene Arbeitsanteil ersichtlich werden.

10. Beteiligung am Schulleben

1. Die Eltern

Wir wünschen die aktive Mitarbeit und (Mit-)Verantwortung der Eltern auch bei volljährigen Schülern. Dazu gehört, dass die Eltern von sich aus, den Kontakt zur Schule suchen und an den Elternabenden in der Regel teilnehmen.

Gemeinsam mit Lehrern, Mitarbeitern und Schülern tragen sie die Verantwortung für ein vertrauensvolles Miteinander im Schulalltag.

Alle Eltern werden durch die Aufnahme des Kindes Mitglied des Schulvereins. In der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie die Möglichkeit, sich an wichtigen Entscheidungen zur Gestaltung der Schule zu beteiligen.

Die Schule erteilt den Eltern Auskünfte über den Schulbesuch, wie die Gefährdung der Zulassung von Prüfungen oder die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen u. ä., unbeschadet der Rechte der volljährigen Schüler, soweit von diesen nicht ausdrücklich schriftlich Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch informiert die Schule die Erziehungsberechtigten.

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung

Die Schule kann die Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler trotz des Widerspruchs informieren, insbesondere falls das Bestehen einer Abschlussprüfung gefährdet ist, bei Abmeldung und Beendigung des Schulverhältnisses oder schwerwiegenden Gefahren für die schulische oder persönliche Entwicklung. Die Schüler werden über die erteilten Auskünfte informiert.

2. **Die Schüler**

Die Schülerversammlung setzt sich aus den jeweiligen Klassensprechern der Klassen 7-12 zusammen. Diese treffen sich nach Absprache, um sich mit Themen zu befassen, die zur Verbesserung des Schulalltags führen. Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden der Schüler sollen an die jeweiligen Klassensprecher gerichtet werden.

3. **Der Vertrauenskreis**

Der Vertrauenskreis ist eine unabhängige Instanz, welche bei Konflikten an der Schule, die bei allem Bemühen von den Beteiligten nicht geklärt werden können, um Hilfe gebeten werden kann. Der Vertrauenskreis bietet Hilfestellung zur Lösung der Probleme an, begleitet den Lösungsweg und beobachtet das Einhalten von Vereinbarungen. Er besteht aus zwei Elternvertretern und zwei Lehrern.

4. **Schulsozialarbeit**

An der Schule steht eine Schulsozialarbeiterin an zwei Tagen in der Woche zur Verfügung. Sie steht für Fragen von Schülern, Lehrern und Eltern bereit.

11. **Gültigkeit der Schulordnung**

Die Schulordnung der FWS-Saar-Hunsrück wurde von der Delegation zur Erstellung einer Schulordnung und dem Vorstand beschlossen und wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen in Hausordnung und Unterrichtsordnung und wird mit Unterzeichnung des Schulvertrages anerkannt.

Zur Qualitätssicherung wird regelmäßig geprüft, ob Änderungsbedarf besteht. Der Schulrat nimmt Änderungsvorschläge entgegen und prüft diese.

Sind Änderungen oder Ergänzungen notwendig, werden diese der Gesamtkonferenz vorgelegt. Die Entscheidung über die Annahme von Änderungen obliegt der Gesamtkonferenz und dem Vorstand.

Änderungen und Ergänzungen werden in geeigneter Weise mitgeteilt.

Mitgeltende Dokumente: Prüfungsordnungen

In Kraft ab: 28.06.2023	
Versionsnummer: 01/2023	Schulordnung